

Drittes Kapitel.

Die Ordensverfassung.

I.

Die Ordenskapitel.

Wenn wir bisher den Hochmeister als Oberhaupt an der Spitze des Ordens stehen sahen, so gebot über ihn und über den ganzen Orden doch noch das Organ eines höheren Willens und einer höheren Macht. Wie im Ordenslande Preußen, so bestand auch in den Ordens-Balleien in Deutschland eine zwiefache Art beratender Versammlungen der Gebietiger und Ordensbrüder, welche Kapitel genannt wurden: sogenannte Haus-Kapitel, nach dem Ordensgesetze an jedem Sonntage in jedem ordentlichen Convente gehalten, zu Berathungen der Brüder eines Hauses über ihre Komthurei- und Convents-Angelegenheiten¹⁾, und das sogenannte Gemeine, Groß- oder General-Kapitel. Von diesem sei hier zunächst die Rede²⁾.

In seiner eigentlichen Bedeutung bildete es das Organ des Gesamt-Willens und der Centralgewalt des ganzen Ordens in Deutschland. Kam es nämlich zur Frage, diesen Gesamt-Willen des Ordens zu erforschen und auszusprechen, oder auch sollte in irgend einer wichtigen, den gesammten Orden betreffenden Angelegenheit ein vollgültiger Beschluß gefaßt und seine Ausführung vorbe-

¹⁾ Ordens-Statut. Gesetze I.

²⁾ Vgl. über die Groß-Kapitel in Preußen Voigt Gesch. Preuß. VI. 428 ff. Auch die Littera fratris Eberhardi de Seyne bei Hennig Ord.-Statut. Br. I. 1.

reitet, sollten irgend welche das Interesse des ganzen Ordens berührende Verhältnisse von Wichtigkeit in seinem Innern oder nach außenhin in Berathung gezogen werden, so berief der Deutschmeister die ihm untergeordneten Landkomthure, Statthalter und Rathsgbietiger¹⁾ an einen bestimmten Ort und zu einer bestimmten Zeit zu einer Kapitel-Versammlung. Eine solche hieß ein Groß- oder General-Kapitel. Jeder Berufene mußte erscheinen; nur unüberwindliche Hindernisse konnten den Nichterscheinenden entschuldigen, denn gemeinhin hieß es in den Einladungsschreiben: „zu welchem Kapitel wir euch auch bei der Tugend des heiligen Gehorsams also erfordern, daß ihr ja nicht ausbleibet“²⁾. Wer nicht erscheinen konnte, mußte einen Komthur seiner Ballei mit Vollmacht als seinen Stellvertreter senden und in einem Entschuldigungsschreiben, welches dem Kapitel vorgelegt wurde, die Gründe seines Nichterscheinens angeben. Jeder Landkomthur und Statthalter hatte das Recht, zu einem General-Kapitel berufen zu werden. Zuweilen, jedoch meist nur bei besondern Veranlassungen, finden wir auch Landkomthure der Kammer-Balleien des Hochmeisters in solchen Kapiteln anwesend, so den von Koblenz und den an der Elbe, vertreten vom Komthur zu Sterzing, doch nie den von Oesterreich³⁾. Erst nach dem Abfalle des Hochmeisters Albrecht von Brandenburg erschienen auch die ausdrücklich vom Deutschmeister berufenen Landkomthure des sogenannten Preussischen Gebiets in den General-Kapiteln. Ob und welche Komthure der Deutschmeister dazu auffordern wollte, hing, wie es scheint,

¹⁾ De Wal II. 29 bemerkt: Lorsqu'il s'agit d'une affaire qui regarde le Baillage en particulier, le Commandeur provincial consulte le chapitre, c'est-à dire tous les Commandeurs capitulaires; s'il agit d'une affaire qui concerne l'Ordre général, il ne consulte que les Rathsgbietiger. Lorsque le Grand-Chapitre est assemblé, chaque Commandeur provincial y mene un ou plusieurs de ses Rathsgbietiger; ceux-ci ont séance au chapitre, mais non dans le même rang que les Commandeurs provinciaux, ni avec les mêmes droits.

²⁾ In einem Ordens-Kapitel des Johanniter-Ordens 1382 wurde bestimmt: Zum Kapitel, wenn es der Großmeister versammelt, soll nur allein der Balleyer mit einem einzigen Pfleger berufen werden. Freyberg X. 94.

³⁾ De Wal I. 344 sagt: On n'y voit pas de commandeurs provinciaux de l'Italie, cequi fait présumer qu'on ne les convoquoit pas à cause de l'éloignement, et que l'on ne les consultoit que par écrit.

nur von seiner Bestimmung ab; öfter aber sehen wir auch Spitalmeister, Ordens-Pfarrer und Caplane anwesend¹⁾.

Die Orte der General-Kapitel wechselten nach des Meisters Gutdünken. Am häufigsten fanden sie in den Ordenshäusern zu Frankfurt, Mergentheim, Heilbronn, Speier, Marburg, zuweilen auch zu Brotsfelden, Neckars-Ulm u. a. statt²⁾.

Meistens fand es der Deutschmeister rathsam oder die Pflicht forderte es, die Gebietiger in den Einberufungsschreiben zuvor mit den Gegenständen der Berathung bekannt zu machen oder ihnen solche als Propositionen zur Vorberathung mit den Komthuren ihrer Balleien vorläufig mitzutheilen, besonders in Geldangelegenheiten. Auch wurde gewöhnlich jeder von ihm aufgefordert, mit dem nöthigen Kostgelde und dem Amtssiegel seiner Ballei versehen zu sein³⁾, denn bei Eröffnung des Kapitels mußte jeder Landkomthur oder dessen Botschafter sein Amtssiegel dem Meister überliefern und erhielt es am Schlusse wieder eingehändigt, wenn nicht Gründe obwalteten, es ihm und damit zugleich auch sein Amt zu entziehen.

Sandte der Hochmeister Visitirer in die Deutschen Balleien aus, so mußte nach deren Rückkehr der Deutschmeister nach alter Satzung ein General-Kapitel sämtlicher Gebietiger berufen und es fand dann folgende etwas abweichende Ordnung statt⁴⁾. Im großen Kapitel-Saale stehen zwei Tafeln bereitet; an der einen, die Firmarie-Tafel genannt, sitzen sämtliche Landkomthure, über ihnen die hochmeisterlichen Visitirer, an der andern die übrigen Gebietiger, Komthure, Hauskomthure und andere Ordensbeamte, an ihrer Spitze obenan der Deutschmeister. Ein Ordenspriester eröffnet das Kapitel mit Gebet und verliest darauf einige betreffende Theile der Ordensstatuten. Dann erhebt sich der Deutschmeister mit den Worten: Brü-

¹⁾ So bei der Deutschmeisterwahl im Groß-Kapitel 1396.

²⁾ Voigt a. a. D. S. 430. Noch in den Jahren 1251 und 1252 kommt auch vor das magnum generale capitulum ultramarinum; s. Littera fratris Eberhardi de Seyne in Hennig Ord.-Statut. Beilage I.

³⁾ In den Einladungen heißt es: „Wir begehren mit ernstem Heischen und erfordern euch auch bei der Tugend des heiligen Gehorsams, daß ihr euch zu solchem Kapitel filget, dazu euere Gebietiger oder Rathsbrüder, euer Kostgeld und der Ballei Siegel, wie sich von Ordens wegen gebührt und Herkommen ist, mitbringet, also und in der Gestalt, was allda im gemeinen Kapitel gehandelt und beschloffen werde, daß dem ohne Hintersichbringen Folge geschehe.“

⁴⁾ Voigt a. a. D. S. 431.

der, Ihr habt soeben gehört, was die Ordensgesetze sagen. Hat jemand etwas zu reden, der bitte um Erlaubniß. Nach diesem Auf- rufe nimmt der Visitirer, ein Ritterbruder, das Wort: Gnädiger Herr Meister, uns ist in der Visitation vorgekommen das und das u. s. w. Hat er die hier oder dort aufgefundenen Mängel und Gebrechen auseinander gesetzt, so ersucht er den Meister, daß er sie ahnde und bestrafe, damit sie nicht mehr erfolgten. Sodann schreitet man zur sogenannten „Aemterwandlung“ ¹⁾. Des Deutschmeisters Caplan, zu dessen Füßen sitzend, empfängt nach Ordensgebrauch von allen Landkomthuren und übrigen Beamten die Amtssiegel und trägt sie in des Meisters Kammer, zum Zeichen, daß sie alle ihre Aemter niedergelegt und in des Meisters Hände gegeben haben. In der Schlußsitzung bringt der Caplan die Siegel in das Kapitel zurück und der Meister verleiht sie dann und mit ihnen die Aemter von neuem wenn er will.

So geschah es in allen General-Kapiteln und mit allen Aem- tern, die zu des Deutschmeisters Gebiet gehörten. So war es auch seit alter Zeit stets Sitte und Gebrauch gewesen. Im Jahre 1442 aber traten zwei Visitirer des Hochmeisters Konrad von Erlichs- hausen in einem Kapitel mit der anmaßenden Forderung auf: ihnen müßten nicht nur von den Landkomthuren und allen übrigen Or- densbeamten, sondern selbst auch vom Deutschmeister Siegel und Aemter eingehändigt und aufgegeben werden, denn es liege in ihrer Vollmacht, in des Hochmeisters Namen sämtliche Ordensämter nach ihrem Urtheil und Willen zu bestellen. Allein der damalige Deutsch- meister Eberhard von Saunshiem war nicht der Mann, der sich so leicht ein Recht entreißen ließ, welches seine Vorfahren seit uralter Zeit geübt. Er ließ durch einige Notare eine genaue Untersuchung und ein Verhör der ältesten Ordensbrüder anordnen und es ermit- telte sich zweifellos, daß seit Menschengedenken die Aemterwandlung in solchen Kapiteln stets ein ausschließliches Vorrecht des Deutsch- meisters gewesen sei ²⁾.

In andern General-Kapiteln, bei welchen keine hochmeisterliche Visitirer erschienen, war die äußere Form in manchen Dingen eine

¹⁾ Darüber späterhin das Nähere.

²⁾ Das Notariatsinstrument, aus welchem der obenerwähnte Hergang der Sache entnommen ist, dat. Sachsenhausen bei Frankfurt 29. Mai 1451 befindet sich im Archiv zu Königsberg.

andere. Waren die Kapitulare am Orte des Kapitels versammelt, so wurde zuvörderst in der Ordenskirche zur Anrufung des heiligen Geistes eine Messe gelesen, dann im Kapitelsaale an die Kapitulare ein auf die Versammlung bezüglicher Sermon gehalten. Darauf folgte die Verlesung der Entschuldigungsschreiben der Abwesenden und der Vollmachten ihrer Stellvertreter, sowie die Angabe der Ursachen zur Berufung des gegenwärtigen Kapitels. An sie schloß sich die Uebergabe der Amtssiegel der Gebietiger an den Deutschmeister und endlich die Vorlesung der Propositionen, über welche verhandelt und beschlossen werden sollte. So war die Ordnung ohne merkliche Veränderung in alten und in neueren Zeiten¹⁾.

So oft das Deutschmeister-Amt durch den Tod erledigt war oder ein Meister ihm entsagen wollte, mußte ein General-Kapitel berufen werden. Im erstern Falle lud gewöhnlich, wie es scheint, nach altem Gebrauche der Landkomthur von Franken die übrigen Gebietiger zum Wahlkapitel ein und die neue Meisterwahl geschah alsdann in obenerwähnter Weise. Wollte ein Deutschmeister seines Amtes entbunden sein, so berief er selbst zuvor ein Groß-Kapitel und legte den Gebietigern die Gründe seines Wunsches vor, seiner Würde entsagen zu dürfen, denn nur das Ordenskapitel und der Hochmeister konnten ihn von seinen amtlichen Pflichten entbinden. War die Entlassung vom Kapitel genehmigt und die Wahl von zwei Gebietigern, die man dem Hochmeister zur Bestätigung eines derselben als Nachfolger in Vorschlag brachte, ordnungsmäßig erfolgt, so faßte man über die nach Regel und Gesetz geschehene Wahl ein von allen Anwesenden namentlich bezeugtes Protokoll ab und bevollmächtigte im Namen des Kapitels aus der Zahl der Gebietiger zwei Abgeordnete, die dem Hochmeister das Wahl-Protokoll überbringen mußten. In der Regel schlug zugleich das Kapitel auch die fernere Versorgung und Unterhaltung des vom Amte ausscheidenden Meisters vor, mit der Bitte um des Hochmeisters Bestätigung²⁾.

¹⁾ Es muß hier bemerkt werden, daß wir aus dem 13. und 14. Jahrhundert keine Kapitel-Schlüsse mehr übrig haben und also auch nicht genau wissen, wie damals die Kapitel abgehalten worden sind. In allen Ordens-Archiven, die der Verfasser auf seinen Reisen besucht hat, reichen die noch vorhandenen Kapitel-Verhandlungen nicht über das Ende des 14. Jahrhunderts zurück und sind auch im 15ten noch selten.

²⁾ Vergleichen Schreiben aus den Wahl-Kapiteln im 15. Jahrhundert mehr im Archiv zu Königsberg.

Hatte der bestätigte Deutschmeister durch seine ausgesandten Visitirer über den ganzen finanziellen und öconomischen Zustand, wie überhaupt über die gesammte Beschaffenheit seiner sämmtlichen Balleien, wie schon oben erwähnt, die nöthigen Berichte erhalten, so berief er sofort sein erstes General-Kapitel, um den erscheinenden Gebietigern alle in den Balleien aufgenommenen und versiegelt mitgebrachten Rechnungen und Verzeichnisse zur Prüfung durch die Visitirer vorlegen zu lassen, oder es geschah wohl auch, daß der Deutschmeister, ohne Visitirer zu senden, die Gebietiger aufforderte, ihre Rechnungen und Verzeichnisse ins Kapitel mitzubringen, wo man sie dann eröffnete. Durch diese Anordnung erhielt somit das General-Kapitel jeder Zeit beim Amtsantritte eines Deutschmeisters eine Kenntniß und vergleichende Uebersicht des gesammten innern Zustandes des Ordens in allen diesem Meister untergeordneten Balleien, sowie auch über sein ganzes weit zerstreutes Besitzthum.

Vornehmlich wichtige Gegenstände der Berathung im General-Kapitel waren alle nothwendig befundene Veränderungen der Ordensgesetze und Statuten¹⁾, zweckmäßige Anordnungen in der Verwaltung der Ordensgüter, wichtige Käufe oder Verkäufe oder sonstige Wechsel im Besitzstande²⁾, Bestimmungen über die innere Ordensdisciplin, Entscheidungen über Klagen gegen Landkomthure und Komthure von Seiten anderer Ordensbeamten oder auch über Strafen gegen solche Ordensbrüder, die sich gegen Ordnung und Gesetz vergangen hatten, Veränderungen in der Organisation der Balleien, Aemterbesetzungen bei entstandenen Vacanzen u. s. w. Desgleichen mußten auch alle neuen Anordnungen in den Verhältnissen und der Stellung des Deutschmeisters zu den übrigen Gebietigern oder in Betreff seines Wohnsitzes und Unterhaltes zuvor im Groß-Kapitel berathen und beschlossen werden. Auch über Geldangelegenheiten, sofern sie alle Balleien berührten, wurden im General-Kapitel Beschlüsse gefaßt³⁾. Hatte z. B. der Deutschmeister auf Reisen in

¹⁾ Voigt a. a. O. S. 433.

²⁾ Der Komthur von Koblenz wollte im J. 1269 den Hof Diedern an den Grafen Otto von Gelbern verkaufen und erklärte: se habere posse auctoritate fratris Annonis dicti de Sangerhusen magistri domus teutonice et totius capituli transmarini. Lacomblet II. 348.

³⁾ Mit den Kosten, die einem Landkomthur ein Kapitel verursachte, hatte dieses nichts zu thun. Die Ordnung der Balley Westphalen von 1426 stellt fest: der Landkomthur solle kein Kapitelsgeld eher verlangen als bis nach seiner Rück-

wichtigen amtlichen Geschäften, bei Verhandlungen an fürstlichen Höfen, für die Bestätigung der Ordensprivilegien vom Kaiser oder am päpstlichen Hofe oder in andern allgemeinen Ordensangelegenheiten irgend welche Geldmittel verwenden müssen, so legte er darüber im Kapitel Rechnung ab und dieses bestimmte dann mit ihm die auf die einzelnen Balleien fallenden Beiträge zur Deckung der Kostensumme. So mußte nach Bestimmung eines General-Kapitels im Jahre 1444 eine Summe von 22,300 Gulden, welche der Deutschmeister theils auf mehreren Reisen, theils auf den Unterhalt und die Besoldung von Sachwaltern und Gelehrten im Interesse des Ordens am Römischen Hofe und im Concilium verwandt hatte, von sämtlichen zum Deutschen Gebiete gehörigen Balleien getragen werden. Ebenso bestimmte das Groß-Kapitel zu Frankfurt im Jahre 1480, zu welchen Beiträgen jede Ballei zur Unterhaltung des Ordensprocurators in Rom für das Deutsche Gebiet verpflichtet sein solle¹⁾.

Eine besonders im 15ten Jahrhundert häufig wiederkehrende Veranlassung zur Berufung der General-Kapitel gaben die meist zunächst an den Deutschmeister gerichteten Anforderungen und Gesuche des Hochmeisters um Hülfe und Unterstützung bald durch Geldbeisteuern, bald durch Zuzug von bewaffneter Kriegsmannschaft. Der Deutschmeister mußte dann jedesmal in einem Kapitel mit den Gebietigern zuvor berathen, ob dem Gesuche des Hochmeisters Genüge geleistet werden könne oder nicht. Im ersten Falle wurde zugleich vom Kapitel bestimmt, welchen Betrag an Geldbeisteuern oder welche Zahl an Kriegsleuten jeder Gebietiger nach Verhältniß seiner Ballei oder seines Amtes zu entrichten oder zu stellen habe, oder auch es wurde berathen, ob und wie man durch Verkauf oder Verpfändung einiger Ordensgüter die vom Hochmeister verlangte Summe aufbringen könne. Im andern Falle wurden diesem in einem im Namen des gesammten Kapitels abgefaßten Schreiben die Gründe und Verhältnisse vorgestellt, die es unmöglich machten, seinem Gesuche zu genügen, wobei es denn an Klagen über allerlei Bedrängnisse, Schulden, Armuth und Nothstände aller Art zumal in der spätern

kehr. Dann erst könne er seine Zehrung berechnen und das Kostgeld in einem Kapitel veranschlagen und es sich nach eines jeglichen Antheil wiedergeben lassen.

¹⁾ Kapitelschluß von 1480 im N.-Archiv zu Stuttgart. Ebenso in einem Kapitel im J. 1500. Schreiben des Deutschmeisters, dat. Hornet Freit. nach Misericord. 1500.

Zeit nie fehlte. Schon im Jahre 1411 schreibt ihm das Groß-Kapitel zu Frankfurt auf sein dringendes Hülfsgesuch: Es könne ihm keine andere Antwort geben, „denn daß leider wir alle, die auf diese Zeit bei einander sind, wegen solcher Schaden, die wir bisher in den Kriegen der Fürsten und Herren schwerlich gelitten haben und noch täglich leiden müssen, Klage über Klage führen und unser einer dem andern Klage mit Klagen vergelten muß, darum wir Ew. Gnaden zumal kein Geld schicken noch ausrichten können“¹⁾ Wir finden auch oft, daß in solchen Fällen vom Kapitel aus jeder einzelne Landkomthur dem Hochmeister einen Gesamt-Bericht über den Zustand seiner Ballei zu seiner Rechtfertigung zukommen ließ²⁾.

Auch Streitigkeiten zwischen Landkomthuren und Komthuren oder zwischen ihnen und dem Deutschmeister konnten nur in einem General-Kapitel erörtert und geschlichtet werden, zumal wenn sie von irgend welcher Wichtigkeit waren. So konnte man sich viele Jahre lang in dem erwähnten Streite zwischen dem Landkomthur von Franken und denen der andern Balleyen über die Wahlform des Deutschmeisters trotz allen vielfachen Verhandlungen in den Kapiteln niemals recht vereinigen. In gleicher Weise ward der schon berührte, mit so großer Heftigkeit, selbst bis zur gegenseitigen Erklärung der Amtsentsetzung zwischen dem Hochmeister und dem Deutschmeister fortgetriebene Streit zur Zeit Pauls von Ruzsdorf und Oberhards von Saunsheim von diesem mit seinem Anhang in mehreren General-Kapiteln verhandelt³⁾. Und endlich boten auch die oft wiederkehrenden Streithändel des Deutschmeisters und der Landkomthure mit den nahegeessenen Fürsten und Prälaten immer wieder neuen Stoff zu Verhandlungen in Kapiteln dar. Konnten die Gebietiger unter dem Deutschmeister in streitigen Fällen im Kapitel nicht einig werden, so brachten sie die Sache an den Hochmeister zur Entscheidung durch den Ausspruch eines General-Kapitels. So geschah es im Jahre 1453 in einer Streitfrage zwischen dem Landkomthur von Utrecht und dem Statthalter der Ballei Westphalen über den Besitz zweier Ordenshäuser. Der Deutschmeister wurde verpflichtet, den Beschluß des Kapitels aufrecht zu erhalten.

¹⁾ Schreiben des General-Kapitels zu Frankfurt, dat. Dienstag vor Martini 1411.

²⁾ Vergleichen im Archiv zu Königsberg aus verschiedenen Zeiten.

³⁾ Voigt VII. 698.

In spätern Zeiten, als die Deutschmeister schon mehr und mehr nach einer freieren und unabhängigeren Stellung in ihrer Verwaltung strebten, scheinen sie sich nicht immer gern zur Versammlung eines General-Kapitels entschlossen zu haben. Der Hochmeister fand es daher einst nothwendig, den Deutschmeister Andreas von Grumbach auf die hohe Wichtigkeit dieser alten Anordnung für den ganzen Orden hinzuweisen. „Auf zwei Dinge“, sagt er, „sind eines jeglichen löblichen Ordens langwieriges Bestehen und seine ehrliche Regierung gegründet, auf vollkommene Visitation und General-Kapitel wodurch die Häupter die Gebrechen erkennen, was Schaden gebiert, wandeln, Ehre, Nutz und Frommen in einhelligem Rath bedenken und beschließen können.“ Da während der schweren Kriege, fügt er hinzu, in Preußen wie in Deutschland und Welschland im Verlaufe langer Zeit weder Kapitel noch Visitation gehalten worden sind, so hat überall der Gottesdienst sehr abgenommen, weder Priester noch Ritterbrüder dienen Gott in ihren Gezeiten und Gebeten mit Fleiß mehr und ist ein unordentliches Leben unter ihnen in Kleidern, Trachten und andern wichtigen Dingen¹⁾.

Im 16ten Jahrhundert sehen wir nur selten die Landkomthure in gesammter Zahl in den General-Kapiteln versammelt. So erschienen im Jahre 1550 zu Frankfurt a. M. ihrer nur acht mit ihren Rathsgesbietigern theils persönlich, theils auch durch Komthure vertreten. Die von Oesterreich, Sachsen, Utrecht und Thüringen hatten nicht einmal Stellvertreter ins Kapitel gesandt²⁾. Ebenso finden wir im General-Kapitel zu Neßarsulm im Jahre 1572, obgleich es zur Wahl eines neuen Deutschmeisters gehalten ward, nur die Landkomthure von Franken, Hessen, Alten-Biesen, Westphalen und Lothringen nebst sämmtlichen Rathsgesbietigern aus Franken anwesend. Thüringen war nicht vertreten, weil, wie ausdrücklich bemerkt wird, „die Ballei zur Zeit mit gar keiner Ordensperson besetzt war.“ Im Auftrage des sogenannten Preussischen Gebiets fanden sich nur die Landkomthure an der Elbe und von Koblenz ein³⁾.

Wir bemerken noch, daß in Angelegenheiten von Wichtigkeit, wenn darüber Verschiedenheit der Meinungen herrschte, durch „Um-

¹⁾ Archiv zu Königsberg Fol. T. p. 50.

²⁾ Jaeger IV. 95.

³⁾ Jaeger IV. 100.

frage" oder Abstimmung nach der Mehrzahl der Stimmen geltende Beschlüsse ermittelt wurden¹⁾. Alles, was berathen und beschlossen ward, mußte stets geheim gehalten werden, wozu der Deutschmeister die Gebietiger oft ausdrücklich eidlich verpflichtete. So geschah es bei der Erklärung der Amtssetzung des Hochmeisters Paul von Rußdorf im Kapitel zu Mergentheim. Es war eins der vornehmsten Gelübde, welche der in den Orden Eintretende abzulegen hatte, daß er Dinge des Kapitels und des Meisters heimlichen Rath nie fremden Leuten mittheilen wolle²⁾. Wer es brach, versiel in die schwerere Schuld und büßte sie mit der Jahrbuße³⁾. Das Ordensgesetz spricht zuweilen von der „Heimlichkeit des Kapitels“⁴⁾. Es ist gefragt worden, ob darunter nur die geheim gehaltenen Berathungen und Beschlüsse des Kapitels oder vielleicht geheime Satzungen und Gebräuche in Beziehung auf gewisse Mysterien verstanden sein mögen⁵⁾? Man hat darüber zwar keine ganz sichere Kunde, weil nie ein Weltlicher oder Fremdling in die Kapitel zugelassen wurde⁶⁾. Gewiß aber ist wenigstens, daß in allen noch vorhandenen Kapitel-Verhandlungen nicht die mindeste Spur von Mysterien zu finden ist, wonach es höchst wahrscheinlich wird, daß unter der „Heimlichkeit des Kapitels“ nichts anderes als die Geheimhaltung seiner Verhandlungen und Beschlüsse zu verstehen sein möchte⁷⁾.

Ueber die Verhandlungen jedes General-Kapitels ward in Betreff des wesentlichsten Inhalts der gefaßten Beschlüsse ein Protokoll aufgenommen, welches alle Anwesenden unterzeichneten und besiegelten. Uebrigens unterließ es der Deutschmeister auch fast nie, in den Einladungen zum Kapitel an „das Kostgeld“ oder „Kapitelgeld“ zu erinnern, welches jeder Gebietiger zur Bestreitung seines und sei-

¹⁾ Jaeger III. 70.

²⁾ Ordens-Statut. Gesetz XXXI: Ei sullen auch geloben zo helene daz capitel unde des meisters heimelichen rat.

³⁾ Ordens-Statut. Gesetz XLV.

⁴⁾ Ordens-Statut. Gesetz XLVI.

⁵⁾ Vgl. Polzer: Hatte der Deutsche Orden Mysterien, denen der Tempelherren ähnlich? Im Rhein. Archiv II. 1810. S. 355, III. S. 6.

⁶⁾ Ordens-Statut. Gesetz XLI. Voigt Gesch. Preuß. VI. 436.

⁷⁾ Der Verfasser hat die Kapitel-Schlüsse aus mehreren Jahrhunderten bis auf die neueste Zeit auch in Beziehung auf den oben erwähnten Gegenstand mit der größten Aufmerksamkeit durchgesehen, jedoch nirgends die geringste Hindeutung auf Mysterien im Orden gefunden.

ner Rathsgewaltiger Unterhalts während des Kapitels mitbringen mußte ¹⁾. Nur in Rücksicht des Deutschmeisters war es seit alter Zeit Sitte und später gewissermaßen ein Recht, daß er bei der Versammlung eines Kapitels für seine Person und einige ihn begleitende Kompane freien Unterhalt genoß und die Kosten dafür auf die Landkomthure vertheilt werden mußten ²⁾.

Man würde irren, wenn man alle Berathungen des Deutschmeisters mit einer Anzahl seiner Gebietiger als eigentliche Kapitel betrachten wollte; sie waren es oft selbst dann auch nicht, wenn die Berathung einen Gegenstand von Wichtigkeit galt. Häufig nämlich berief der Meister in ein Ordenshaus in Franken nur eine kleinere Zahl der ihm näher geseßenen Landkomthure, oder auch nur den von Franken nebst den Komthuren und Rathsgewaltigern dieser Ballei zu einer Berathung über irgend eine Angelegenheit des Ordens oder dieser und jener Ballei. Solche Versammlungen bezeichnete man dann mit der Benennung „Gespräche oder gemeine Gespräche.“ Sie fanden ungleich öfter als die eigentlichen Kapitel statt, je nachdem den Orden oder eine einzelne Ballei äußerlich berührende Zeitereignisse oder innere Verhältnisse derselben dazu besondern Anlaß darboten; häufig waren es auch blos Angelegenheiten der Ballei Franken oder einzelner ihrer Ordenshäuser, über die sich der Deutschmeister mit den Gebietigern berieth. Es waren demnach auch nicht allgemein für den ganzen Orden geltende Beschlüsse oder in das gesammte Gemeininteresse desselben eingreifende Verordnungen, die von diesen Gesprächs-Verhandlungen ausgingen ³⁾. Merkwürdig ist es, daß nach dem Tode des Deutschmeisters Andreas von Grumbach, noch vor der neuen Meisterwahl, der Landkomthur von Franken die sämmtlichen Komthure seiner Ballei im Jahre 1499 zu einem solchen „gemeinen Gespräche“ nach Mergentheim berief, um mit ihnen zuvor Bestimmungen festzustellen, die offenbar darauf hingingen, die Stel-

¹⁾ Einberufungsschreiben zum Kapitel in Frankfurt, dat. Horneck Samstag S. Barbara 1479.

²⁾ Noch im J. 1536 nannte der Deutschmeister Walthar von Cronberg den freien Unterhalt im Kapitel „eine un widersprechliche Gewohnheit und Herkommen“ und erwies sein Recht, welches man ihm hatte schmälern wollen, aus den Ordensregistern zu Frankfurt. Jaeger IV. 74.

³⁾ Im Reichs-Archiv zu Stuttgart befinden sich in mehreren Folianten noch eine sehr bedeutende Zahl von Gesprächs-Verhandlungen aus verschiedenen Jahrhunderten, deren Benutzung dem Verf. zur Hand gestanden hat.

lung des Deutschmeisters zu dieser Ballei zu verändern, ihn zu Gunsten derselben in mehrer Hinsicht zu beschränken. Dies bezweckte, außer den Beschlüssen, wodurch sich die Komthure von des Deutschmeisters Einfluß auf die Verfügung über ihren Nachlaß und zugefallenes Erbe so viel als möglich zu befreien suchten, vor allem schon die Bestimmung: der Meister solle fortan kein Gespräch ohne Rath seiner Rathsgewaltiger ausschreiben; er solle ferner jeder Zeit dem Landkomthur und den Rathsgewaltigern der Ballei zuvor die Ursachen und Artikel, warum und worüber im Gespräche berathen werden solle, zusenden, damit sie dieselben reiflich erwägen und darüber um so freier verhandeln könnten¹⁾.

Endlich fanden auch in den Balleien theils zu bestimmten Zeiten die regelmäßig wiederkehrenden sogenannten Jahres-Kapitel statt, theils wurden bei außerordentlichen Gelegenheiten besondere Gesprächs-Berathungen veranstaltet. Zu beiden berief der Landkomthur in der Regel alle Komthure, Hauskomthure, Pfarrer, Amtleute und andere Ordensbrüder seiner Ballei. In den Kammer-Balleien des Hochmeisters geschah dies besonders dann, wenn der Landkomthur den Gesamtzustand seiner Ballei und ihrer einzelnen Häuser genau kennen lernen wollte, um dem Hochmeister darüber Bericht zu erstatten²⁾. In diesen wie in den andern Balleien berieth man sich auch oft über Angelegenheiten, welche die Ballei in ihren innern oder äußern Verhältnissen insbesondere betrafen und worüber für sie Beschlüsse gefaßt werden mußten oder es waren vorbereitende Berathungen über die vom Deutschmeister vorläufig mitgetheilten Propositionen, worüber in einem bevorstehenden General-Kapitel verhandelt werden sollte³⁾. Ein solches Provinzial-Kapitel fand endlich regel-

¹⁾ Beschluß im Reichs-Archiv zu Stuttgart. Jaeger III. 186. In der *Littera fratris Eberhardi de Seyne* bei Hennig *Ord.-Statut.* 222 heißt es: *Fratres in capitulo de Ordine et consuetudinibus rationabiliter loquentes a prelatibus suis non corripiantur inepte.* De Wal I. 343.

²⁾ So heißt es z. B. in einem urkundlichen Berichte des Landkomthurs an der Elb vom J. 1386: *An S. Peterstag ad cathedram da hielt ich Bruder Marquart der Zoller von dem Rotenstein Lantcomendur zu Pogen mit minen mitgebieteren, die och harnoch gescriben sint, capitel in dem selben huse zu Pogen und nach eigenlicher erfragunge, so stunt die vorgeante Palye an allen stücken, als harnoch gescriben stat.* Urk. im Archiv zu Königsberg.

³⁾ Jaeger V. 1508.

mäßig auch beim Tode eines Landkomthurs statt, wenn bis zur Ernennung eines Nachfolgers für die Ballei ein Statthalter ernannt werden mußte.

II.

Die Ordensvisitationen.

Wir hörten bereits, welche hohe Wichtigkeit für „des Ordens langwieriges Bestehen und seine ehrliche Regierung“ einst ein Hochmeister der „vollkommenen Visitation“ desselben zuschrieb. Aber auch das Alter hatte sie gewissermaßen, so zu sagen, geheiligt. Schon in frühesten Zeit, als der Orden im Abendlande, zuerst in Italien und dann weiter und weiter in allen Gauen Deutschlands sich so bedeutend verzweigt, überall angeheimt und so zahlreiche Besitzungen gewonnen, trat für das Oberhaupt die Nothwendigkeit ein, sich von Zeit zu Zeit über die inneren und äußeren Zustände der in allen Landen zerstreut liegenden Ordenshäuser, wie über das gesellige Leben ihrer Bewohner in genaue Kenntniß zu setzen. Und was die Nothwendigkeit forderte, schrieb auch schon das Gesetz vor¹⁾. Es galt für eine wesentliche Pflicht des Hochmeisters, zu gewissen Zeiten in sämtlichen Ordenshäusern der Balleien durch ausgesandte Bevollmächtigte, Visitatoren oder gemeinhin Visitirer genannt, Visitationen veranstalten zu lassen, durch deren Ergebnisse er mit den innern Zuständen des ganzen Ordens aufs genaueste bekannt wurde, denn sie erstreckten sich nicht bloß über die Balleien in Deutschland, sondern auch über Böhmen, Mähren, Gallien, Italien bis nach Apulien und Sicilien hinab²⁾. Zuweilen indeß beschränkte sich eine Visitation auch nur auf eine einzige Ballei, namentlich wenn beim Tode eines Landkomthurs in einer seiner Kammer-Balleien der Hochmeister genaue Kenntniß über ihren Zustand und über den Nachlaß des Verstorbenen zu erhalten wünschte.

Verschieden von diesen Visitationen, jedoch in vieler Hinsicht

¹⁾ Ordens-Statut. Gesetz IX.

²⁾ Visitations-Vollmacht vom J. 1380 im Buche Formularia p. 18 im Arch. zu Königsberg. Ebenso in einer Visitations-Vollmacht des Hochmeisters vom J. 1409. Voigt Codex diplomat. Prussiae III. 188.